Anlage

zu § 23 Abs. 3 vorstehender

reis:							Erster	Durchführungsbo	estimmung
			K	stenre	chnun	g			
Bienensa	chverständige	n			in				
		*				P	ostbezirk		
1	2	3		4		5	6	7	8
Datum und Ort	Art der Ver- richtung	Reiseweg und Beför- derungs- mittel	dien	;ung für stliche htungen Betrag in DM	Kilorr eter- gebü hren bei ei£ fenem Kraftfa hrzeug Kilo- meter- zahl DM		Ausgaben für öffent- liche Ver- kehrsmittel	Sonstige Unkosten (Porto, Fernsprech- gebühren usw.)	Gesamt- unkosten
-	- .	2		٠	es or				
		,							
							Su	ımme:	
versicher	e pflichtgemäß	, daß mir die v	vorstehend	l eingetrage	enen Ausg	aben wirkli	ch erwachsen	sind.	
Geprüft:					(Oot) , den (Datum)			19.	
Kreistierarzt						(Unterschrift)			

zur Verordnung zum Schutze der Bienen. – Maßnahmen zum Schutze der Bienen und zur Förderung der Bienenweide – Vom 22. November 1951

Auf Grund des § 6 Ziffer 2 der Verordnung vom 15: November 1951 zum Schutze der Bienen (GBl. S. 1060) wird bestimmt:

(1) Die Anwendung bienenschädigender Pflanzenschutzmittel ist bei blühenden Kulturpflanzen, als Bienenweide dienen, verboten.

Große Pflanzenbestände sind als blühend im Sinne dieser Verordnung anzusehen, sobald ersten Blüten voll aufgeblüht sind.

Anwendung bienenschädigender zenschutzmittel ist der mit der Durchführung Maßnahmen Beauftragte zur Beachtung folgender Schutz- und Sicherungsmaßnahmen verpflichtet:

- 1. Vor der Behandlung sind blühende Unkräuter in Garten- und Feldkulturen zu entfernen.
- 2. Die Anwendungsstärken und Aufwandmengen der Präparate sind stets den amtlichen Be-
- *)' 1. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 1071).

keinesfalls zu überschreiten.'

- 3. Bei der Behandlung ist darauf zu achten, daß die Präparate nicht auf benachbarte blühende Kulturen oder Einzelpflanzen verweht diese nicht unmittelbar ihnen getroffen von werden.
- Nach der Behandlung sind Rückstände der Präparate zu beseitigen oder mit Erde so zu bedecken, daß die Aufnahme durch verhindert wird.
- Bei Behandlung von Kulturen in unmittelbarer Nähe von Bienenständen sind die Bienenhalter bis zur Mittagszeit des der Behandlung vorhergehenden Tages zu benachrichtigen. Die Maßnahmen sind nur außerhalb der Hauptflugzeit, d. h. in den frühen Morgen- oder in den Abendstunden durchzuführen.

Von dem im § 1 Abs. 1 bestehenden Verbot sind ausgenommen:

- 1. a) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Kartoffeln und Reben,
 - b) Bekämpfungsmaßnahmen Verhütung zur schwerer Verluste an volkswirtschaftlich wichtigen Kulturen. — In solchen Fällen erfolgt die Genehmigung zur Anwendung